

# Netzanschlussvertrag Strom (außerhalb des Anwendungsbereiches der NAV)

Zwischen der **Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)** (Netzbetreiber)

Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin, HRB-Nr.: 8902/Amtsgericht Schwerin  
Geschäftsführer: Christian Nickchen, Sabine Koch  
Aufsichtsratsvorsitzender: Georg-Christian Riedel  
Tel.: 0385 - 633 0, Fax: 0385 - 633 1111

und Frau/Herrn/Firma \_\_\_\_\_ (Anschlussnehmer)

Name, Vorname bzw. Firma

Straße Haus-Nr. PLZ Ort

Telefon Fax E-Mail

Geburtsdatum (Angabe freiwillig) ggf. Registergericht/-nummer

ggf. vertreten durch \_\_\_\_\_ (Kopie der Vollmacht beifügen)  
Name, Vorname bzw. Firma

## wird folgender Vertrag

über (Zutreffendes ankreuzen)

den Neuanschluss  Änderung eines bestehenden Netzanschlusses  einen bestehenden Netzanschluss

wie er gemäß den nachstehenden Daten und in Anlage 2 beschrieben ist, geschlossen.

## Anschlussstelle:

Straße Haus-Nr. PLZ Ort

(wenn bekannt) Gemarkung Flur Flurstücknummer Grundbuchblatt-Nr.

Projektnummer: \_\_\_\_\_ (vom Netzbetreiber einzutragen)

## Grundstückseigentümer ist mit dem

Anschlussnehmer: (Zutreffendes ankreuzen)

identisch

nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich)

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

- a) Netzanschluss,
- b) Netznutzung sowie
- c) Belieferung mit elektrischer Energie.

(3) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften

## § 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber gem. Ziffer 3. der AGB Anschluss (Anlage 3) zu entrichten
- (2) Die Netzanschlusskosten *(Zutreffendes ankreuzen)*
  - a)  betragen \_\_\_\_\_ € zuzüglich Umsatzsteuer
  - b)  wurden bereits gezahlt.
- (3) Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für die vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebenen Sonderleistungen (z.B. Errichtung der elektrischen Anlage).

## § 3 Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (Anlage 1) zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss *(Zutreffendes ankreuzen)*
  - a)  beträgt \_\_\_\_\_ € zuzüglich Umsatzsteuer und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - b)  wurde bereits gezahlt.

## § 4 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
  - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
  - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder zumutbar ist, oder
  - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d.h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

## § 5 Allgemeine Bedingungen - AGB Anschluss

- (1) Für soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.ngs-schwerin.de](http://www.ngs-schwerin.de) abgerufen werden können.
- (2) Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

**Datenschutz-Hinweis:** der Netzbetreiber verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Hinweisen zum Datenschutz des Netzbetreibers. Mit ihrer Unterschrift bestätigen, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, dass ihnen die Datenschutzerklärungen des Netzbetreibers und Messstellenbetreiber zugänglich gemacht wurden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)

**Anlagen:**

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

Anlage 3: Kostenangebot (zu § 3) (falls erforderlich)

Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (falls erforderlich)

Anlage 5: Zustimmungserklärung zu Verlegungen über Grundstücke Dritter (falls erforderlich)

Anlage 6: Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters (falls erforderlich)